

Sitzung	<b>Kindergartenausschuss</b>	<b>02.05.2017</b>	öffentlich Beschlussfassung
	<b>Gemeinderat</b>	<b>23.05.2017</b>	öffentlich Beschlussfassung

Amt/Sachgeb.:	<b>Hauptamt</b>	Vorlagen Nr.:	<b>2017/0041</b>	<b>TOP</b>
Verfasser:	<b>Herr Launer</b>	AZ:	<b>460.071 110 ML/Ke</b>	<b>6</b>
Datum:	<b>10.04.2017</b>			
<b>HH-Auswirkung</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>überplanmäßig</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>außerplanmäßig</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>NachtragsHH notwendig</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## **Anpassung der Kindergarten- und Krippengebühren zum 01.09.2017 - Satzung zur Änderung der Kindergartengebührenordnung**

### **B E S C H L U S S V O R S C H L A G :**

Der Kindergartenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung:

1. Die Kindergarten- und Krippengebühren werden zum 01.09.2017 durchschnittlich um 8 % erhöht. Dies entspricht dem Vorschlag der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (Landesrichtsatz).
2. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Betreuungsgebühren beinhaltet, sondern werden zusätzlich in einer pauschalen monatlichen Gebühr erhoben.

#### 2.1 Die pauschale monatliche Gebühr beträgt

Bei einer Inanspruchnahme von	in Kindergarten- und Krippengruppen
2 Tagen pro Woche	24,00 €
3 Tagen pro Woche	36,00 €
5 Tagen pro Woche	60,00 €

2.2 Die Essenspauschale ist für 11 Monate zu bezahlen. Für den Ferienmonat August werden keine Essensgebühren erhoben.

2.3 Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,50 € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale).

3. Die neuen Kindergarten- und Krippengebühren werden wie folgt beschlossen:

### **Alternative I Regelgruppe und VÖ Einheits-Kindergartengebühr**

#### **3.1/2 Gebühren für Regelkindergartengruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten**

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren in Regelkindergartengruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	85,00	63,00	48,00	20,00
2	1.501 - 2.000	100,00	79,00	59,00	29,00
3	2.001 - 2.500	107,00	89,00	67,00	47,00
4	2.501 - 3.000	116,00	97,00	77,00	69,00
5	3.001 - 3.750	132,00	111,00	97,00	78,00
6	3.751 - 5.000	148,00	132,00	111,00	96,00
7	über 5.000	168,00	147,00	131,00	111,00

### **Alternative II Regelgruppe und VÖ mit unterschiedlichen Kindergartengebühren**

#### **3.1 Gebühren für Regelkindergartengruppen**

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren in Regelkindergartengruppen werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	80,00	59,00	46,00	19,00
2	1.501 - 2.000	94,00	75,00	56,00	27,00
3	2.001 - 2.500	102,00	84,00	64,00	45,00
4	2.501 - 3.000	111,00	93,00	73,00	66,00
5	3.001 - 3.750	125,00	106,00	92,00	75,00
6	3.751 - 5.000	141,00	125,00	106,00	91,00
7	über 5.000	161,00	141,00	125,00	106,00

### 3.2 Gebühren für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (**VÖ-Gruppen**):

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	89,00	66,00	50,00	21,00
2	1.501 - 2.000	105,00	82,00	62,00	30,00
3	2.001 - 2.500	111,00	93,00	69,00	49,00
4	2.501 - 3.000	120,00	101,00	81,00	71,00
5	3.001 - 3.750	138,00	116,00	101,00	81,00
6	3.751 - 5.000	154,00	138,00	116,00	100,00
7	über 5.000	174,00	153,00	137,00	116,00

### 3.3 Gebühren für **Ganztagesgruppen**:

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren in Ganztagesgruppen werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	110,00	84,00	59,00	43,00
2	1.501 - 2.000	154,00	111,00	77,00	54,00
3	2.001 - 2.500	206,00	163,00	111,00	65,00
4	2.501 - 3.000	254,00	216,00	167,00	89,00
5	3.001 - 3.750	295,00	261,00	216,00	112,00
6	3.751 - 5.000	343,00	318,00	251,00	171,00
7	über 5.000	387,00	360,00	293,00	205,00

4. Die Benutzungsgebühren für Krippen für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren werden wie folgt festgesetzt.

#### 4.1 Gebühren für **Ganztageskrippen**:

Die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Ganztageskrippen werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	260,00	217,00	173,00	119,00
2	1.501 - 2.000	293,00	243,00	205,00	130,00
3	2.001 - 2.500	325,00	271,00	227,00	140,00
4	2.501 - 3.000	368,00	313,00	248,00	162,00
5	3.001 - 3.750	427,00	351,00	292,00	184,00
6	3.751 - 5.000	476,00	416,00	335,00	205,00
7	über 5.000	519,00	465,00	389,00	227,00

#### 4.2 Gebühren für Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten (**VÖ-Krippen**)

Die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	164,00	134,00	102,00	64,00
2	1.501 - 2.000	187,00	152,00	126,00	72,00
3	2.001 - 2.500	210,00	172,00	140,00	80,00
4	2.501 - 3.000	241,00	203,00	158,00	96,00
5	3.001 - 3.750	280,00	234,00	189,00	111,00
6	3.751 - 5.000	318,00	273,00	220,00	126,00
7	über 5.000	348,00	309,00	257,00	141,00

5. Die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) wird entsprechend des Beschlusses des Kindergartenausschusses erstellt und dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen.

Johannes Züfle  
Bürgermeister

**Anlage(n):** 1/1 u. 1/2 Gebührenaufkommen  
2 Gebührenermittlung

## A Vorgang

Gemeinderatssitzung vom 21.04.2015

## B Sach- und Rechtslage

### Elternbeiträge in Weilheim

Seit 01.09.1995 gelten in Weilheim einkommensabhängige Gebühren. Dieses Modell berücksichtigt sowohl die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie als auch das Einkommen.

Die aktuellen Gebührensätze sind als Anlage 2 ersichtlich.

### Landesrichtsatz Regelkindergarten und Krippen

Die Kommunalen Landesverbände geben zusammen mit den Kirchen eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Regel alle zwei Jahre bekannt. Diese Richtsätze sind zwar bereits vorberaten, die Entscheidung/Veröffentlichung erfolgt jedoch erst am 15.05.2017.

Der vorgesehene Landesrichtsatz für die **Regelkindergärten** ist nachfolgend aufgelistet.

Gebühren für ein Kind	2014/15	Steigerung	2015/16	Steigerung	2016/17	Steigerung	2017/18
aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 J.	<b>97 €</b>	+ 3,0 %	<b>100 €</b>	+ 3,0 %	<b>103 €</b>	+ 8,0 %	<b>111 €</b>
aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	<b>74 €</b>	+ 2,7 %	<b>76 €</b>	+ 2,6 %	<b>78 €</b>	+ 8 %	<b>84 €</b>
dto. mit 3 Kindern	<b>49 €</b>	+ 2,0 %	<b>50 €</b>	+ 4,0 %	<b>52 €</b>	+ 8 %	<b>56 €</b>
dto. mit 4 Kindern	<b>16 €</b>	+ 0,0 %	<b>16 €</b>	+ 6,2 %	<b>17 €</b>	+ 8 %	<b>18 €</b>

Für **Kinderkrippen** empfiehlt der Landesrichtsatz nachfolgende Gebührensätze, wobei sich der Landesrichtsatz auf die Angebotsform „**verlängerte Öffnungszeiten**“ von durchgehend 6 Stunden bezieht.

Gebühren für ein Kind	2014/15	Steigerung	2015/16	Steigerung	2016/17	Steigerung	2017/18
aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 J.	<b>284 €</b>	+ 2,8 %	<b>292 €</b>	+ 3,1 %	<b>301 €</b>	+ 8 %	<b>325 €</b>
aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	<b>211 €</b>	+ 2,8 %	<b>217 €</b>	+ 3,2 %	<b>224 €</b>	+ 8 %	<b>242 €</b>
dto. mit 3 Kindern	<b>143 €</b>	+ 2,8 %	<b>147 €</b>	+ 3,4 %	<b>152 €</b>	+ 8 %	<b>164 €</b>
dto. mit 4 Kindern	<b>57 €</b>	+ 3,5 %	<b>59 €</b>	+ 1,7 %	<b>60 €</b>	+ 8 %	<b>65 €</b>

Der Landesrichtsatz empfiehlt eine Kostendeckung von 20 % aus den monatlichen Kindergarten- und Krippengebühren.

Bei den Landesrichtsätzen ist zu beachten, dass die Richtsätze sich auf Regelkindergartengruppen und auf Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Dauer von jeweils 6 Stunden beziehen.

Bei längeren oder reduzierten Öffnungszeiten (Ganztagesgruppen, VÖ-Gruppen oder Halbtagsgruppen) sind die empfohlenen Gebührensätze entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren. Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtungen längere oder kürzere Öffnungszeiten als 6 Stunden pro Tag anbieten.

### **Neuregelung der Elternbeiträge in Weilheim ab 01.09.2017**

Neben der Einkommensstruktur der Eltern sind vor allem auch die Belegungszahlen der Gruppen entscheidend für den jeweiligen Kostendeckungsgrad, da auch nicht voll belegte Gruppen den kompletten Personalschlüssel an Fachkräften erfordern.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades der Elternbeiträge in Weilheim

2006	20,1 %
2007	21,0 %
2008	20,3 %
2009	18,8 %
2010	17,4 %
2011	16,7 %
2012	18,1 %
2013	19,1 %
2014	18,1 %
2015	20,2 %
2016	17,7 %

Obwohl die Gebühren regelmäßig alle zwei Jahre erhöht werden, liegt der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in Weilheim im vergangenen Jahr nur bei knapp 18 %.

Ursächlich hierfür sind insbesondere die Erhöhungen durch Wegfall der Zweitkraftregelung, wenn alle Fachkräfte einer Gruppe ErzieherInnen sind und die 3malige strukturelle Veränderung/Erhöhung der Eingruppierungen im Sozial- und Erziehungsdienst, ergänzt durch die regulären Lohnerhöhungen des TVöD.

Der Landesrichtsatz gibt als Ziel einen Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an. Dies ist durch die gravierenden Bezügeerhöhungen der Fachkräfte nur mit einem relativ hohen Aufschlag von 8% zu erzielen. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung zur Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 als mittelfristiges Ziel sogar eine Kostendeckung von 25 % favorisiert. Beide Ziele können „trotz der Gebührenerhebung“ nicht in absehbarer Zeit ohne massive Gebührenerhöhungen erreicht werden.

Die Gebührenunterdeckung wird daher weiterhin von den allgemeinen (Steuer-) Einnahmen ausgeglichen werden müssen.

### **Einheitliche Gebührensätze für Regel- und VÖ-Gruppen.**

Die Anmeldungen der Eltern zeigen als dauerhaften Trend einen deutlichen Rückgang der Buchung von Regelgruppenplätzen, weil die 2 stündige Mittagpause und die kurze Öffnungszeit am Vormittag sich mit einer üblichen Teilzeitarbeit nur schwer

vereinbaren lässt. Andere Eltern bspw. Empfänger von Sozialleistungen haben gar keine echte Wahl, weil sie grds. nur das günstigste Kindergartenangebot ersetzt bekommen; dies ist bislang die Regelgruppe. Auch weniger einkommensstarke Eltern wählen oft aus reinen Kostengründen das günstigste Angebot.

Überdies ist die Zahl der betreuten Kinder am Nachmittag tw. auffallend gering und geht an einzelnen Tagen auf unter 10 % der angemeldeten Kinder zurück. Diese müssen aber trotzdem von der gleichen Zahl an Fachkräften betreut werden. D.h. die Mehrheit von den in Regelgruppen angemeldeten Kindern könnte auch mit einem VÖ-Angebot bedarfsgerecht versorgt werden. Zudem würde der einheitliche Gebührensatz für eine bessere Chancengerechtigkeit und soziale Durchmischung der Einrichtungen sorgen.

Bei der Alternative I haben wir deshalb nach der prozentualen Gebührenerhöhung einen interpolierten Mittelwert aus Regelgruppen- und VÖ-Gebühren festgelegt. Da derzeit noch ähnlich viele Kinder in die jeweiligen Angebotsformen gehen, würde bei dieser Mittelung das Gebührenaufkommen in etwa gleich hoch bleiben. Der Aufschlag wäre bei der Regelgruppe nicht so hoch als dass er nicht tragbar wäre und die VÖ-Gebühr würde im Verhältnis etwas sinken.

Aus den genannten Gründen spricht sich die Verwaltung für einen einheitlichen Gebührensatz für Regel- und VÖ-Angebot gem. Alternative I aus.

## **C      Finanzielle Auswirkungen**

Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung betragen voraussichtlich	
für 2017 (4 Monate) ca.	10.000 €
für 2018 ca.	30.000 €